

selben. Schon der Umstand, daß das Konzil eine *necessitas* zugibt, ohne Beicht zu zelebrieren, ist übrigens Beweis genug, daß auch diese Forderung „*quam primum confiteatur*“ moralisch zu erfüllen ist, d. h. daß es *causae excusantes* gibt, die in jeder Moral bei dieser Materie nachgelesen werden können und deren Ende den Eintrittsmoment der strikten Pflicht besagt.

IV. Ist aber dann nicht der heilige Augustinus im schweren Irrtum befangen gewesen, wenn er das Probet *autem se ipsum homo* nicht von der Beicht, sondern vom Gebet, Fasten und Almosen deutet? Wir lesen ja doch so oft im *Officium Dedicationis Ecclesiae lect. V.* aus seinem *Serm. 252 de Tempore*: *Unusquisque consideret conscientiam suam, et quando se aliquo crimine vulneratum esse cognoverit, prius orationibus, jejuniis vel eleemosynis studeat mundare conscientiam suam, et sic Eucharistiam praesumat accipere!*

1. Augustinus spricht hier ganz allgemein von einem crimen; dazu gehören auch überlegte „läßliche“ Sünden mindestens der größeren Art: Ein Heiliger fühlt fein und sogar wir verstehen, daß solche Sünden „verwunden“, allerdings nicht tödlich. In dieser Allgemeinheit konnte dann Augustinus nicht die Beicht verlangen.

2. Er spricht nicht von den näheren Bedingungen der Communion, sondern von den entfernteren; denn er nennt nicht einmal die Reue, geschweige die vollkommene Reue. Würde aus seinen Worten folgen, daß die Beicht unnötig sei, so auch, daß die vollkommene Reue überflüssig wäre. . . .

3. Der Heilige sagt vorher: Wie die Sünde die Thür zum Leben verschließt, *ita absque dubio bonis operibus aperitur*: Er denkt sich also den Moment des Lebens, da sich die Thür wieder öffnet, nicht da man eintritt ins Leben. Die Gnade aber ergießt sich über uns, sobald wir durch gute Werke als durch *merita de congruo* Gottes Erbarmen wirksam werden lassen.

4. Man könnte den Heiligen auch so verstehen, daß er hier schon die Genugthuung im Auge hat und, die Versöhnung durch Reue, resp. Beicht vorausgesetzt, das natürliche Bestreben des Befeierten meint, Gott vor dem Empfang einer solchen Gnade einen Ersatz zu leisten für die angetane Unbill.

Würde man übrigens die Forderung des Tridentinums als eine *lex ecclesiastica* erklären, so würde natürlich gar kein Grund zur Verwunderung vorliegen, wenn dieses Gewohnheitsgesetz — denn ein solches wäre es dann vor dem 16. Jahrhundert gewesen — in Afrika zur Zeit des heiligen Augustin noch nicht bekannt gewesen wäre.

St Florian.

Dr. Vinzenz Hartl.

VII. (**Fremde Diözesanen und Feiertage.**) Franziskus wohnt in einer Diözese, wo mit päpstlichem Einverständnis das Fronleichnamsfest mit der Verpflichtung, die heilige Messe anzuhören und

sich von knechtlicher Arbeit zu enthalten, beibehalten ist. Er will aber an diesem Tage einen Ausflug machen nach der Stadt X. Er nimmt den Zug um 9¼ Uhr und kommt um 10¼ in X. an, wo er um 11 Uhr der letzten heiligen Messe beiwohnen will, um seine Verpflichtung als Katholik zu erfüllen; denn in der eigenen Pfarrei hat er weder die erste Messe des Pfarrers um 6½ Uhr noch die zweite und letzte Messe des Kaplans um 9 Uhr gehört. Da hört er aber, daß in X. das Fronleichnamsfest nicht als festum de praeecepto beibehalten ist, weshalb er, statt der Messe beizuwohnen, ein Museum besucht.

I. War Franziskus verpflichtet, die heilige Messe in X. zu hören?

II. Wenn nicht, war er dann verpflichtet, die heilige Messe in seiner Pfarrei zu hören, bevor er abreiste?

Ad I. Der heilige Alphonsus (Theol. Mor. ed. nova Gaudé l. 1, n. 157) antwortet: „Non tenentur autem absentes ad leges patriae, ut communissimum est ex jure canonico; etiamsi lex sit de jure communi, quando peregrinus est in loco, ubi illa abrogata est.“ Und dies, so fährt der heilige Lehrer fort, gilt auch, etiamsi discederet a patria ad eximendum se a lege... quia tunc utitur jure suo. Der Heilige beruft sich hier (Num. 8) auf Cap. Ut animarum 2, de Constitutionibus in 6º: „Statuto Episcopi quo in omnes, qui furtum commiserint, excommunicationis sententia promulgatur, subditi ejus furtum extra ipsius dioecesim committentes, minime ligari noscuntur; cum extra territorium jus dicenti non pareatur impune.“ In diesem Caput beschränkt Bonifazius VIII. die gesetzgeberische Gewalt der Bischöfe zu ihren Diözesen, so daß ihre Gesetze nur verpflichten mediante territorio seu in territorio des Gesetzgebers. Personalgesetze, d. h. Gesetze, welche ihre Untertanen überall verpflichten, können die Bischöfe nicht geben, nur zu sogenannten Territorialgesetzen sind sie befugt.¹⁾ Die Ausnahmen von Gesetzen, welche außer dem Territorium verpflichten, sind eigentlich keine Ausnahmen, denn in diesen Fällen ist man per fictionem juris oder moraliter, wie andere Autoren sagen, in territorio suo. Als Beispiel wird angegeben: parochus qui tenetur praedicare in sua parochia sed illicite abest. Daß der Papst für eine Diözese Gesetze geben kann, welche die Untertanen auch außerhalb der Diözese verpflichten, ist unzweifelhaft; de facto aber tut er dies nicht, wenn es nicht aus den Gesetzen selbst hervorgeht. Denn es besteht die Präsumpion, daß die päpstlichen Partikulargesetze in derselben Weise verpflichten wie die bischöflichen, das heißt mediante territorio seu in territorio. Ja, es ist die fast allgemeine Lehre, daß ein Gesetz de jure communi im allgemeinen nicht diejenigen verpflichtet, welche als peregrini in Orten sind, wo jenes Gesetz practice nicht besteht.

¹⁾ Cfr. Mons. Eugenio Parelli: La Personalità e la Territorialità delle Leggi, specialmente nel diritto canonico. Studio storico-giuridico, p. 7.

In unserem Fall haben wir ein Partikulargesetz, und zwar sehr wahrscheinlich ein päpstliches. Das Fronleichnamsfest ist nämlich auf Verlangen des Bischofs mit päpstlichem Einverständnis beibehalten. Für dieses Fest gilt wahrscheinlich auch die Bestimmung V. aus dem *Motu proprio* „*Supremi disciplinae*“ vom 2. Juli 1911: „*Quodsi in aliquod ex festis, quae servata volumus (acht Feste unbedingt und vielleicht andere auf Verlangen der Bischöfe) dies incidat abstinentiae vel jejunio consecratus, ab utroque dispensamus*“ (vgl. diese Zeitschrift 1912, S. 621). Die päpstlichen Partikulargesetze verpflichten nur außer dem Territorium, wenn es aus den Gesetzen selbst hervorgeht. Folglich ist Franziskus nicht verpflichtet, in X. die heilige Messe zu hören, falls nicht der Papst irgendwie im gegen teiligen Sinne sich geäußert hat.

Ad II. Das päpstliche Partikulargesetz, das Fronleichnamsfest zu feiern und folglich an diesem Tage der heiligen Messe beizuwohnen, muß erfüllt werden, *quando urget obligatio*, wie die Moralisten sagen. Dieses fand hier statt um 9 Uhr. Denn der ersten Messe hatte Franziskus nicht beigewohnt; eine spätere Messe, wodurch er seine Verpflichtung, eine Messe zu hören, erfüllen konnte, gab es nicht. Da Franziskus Untertan dieser Diözese war und noch in dieser Diözese wollte, war er verpflichtet, um 9 Uhr in der Kirche zu sein, um der heiligen Messe beizuwohnen, und einen späteren Zug nach X. zu nehmen.

Dagegen kann man einwenden: Das Gesetz schreibt nur vor, eine heilige Messe zu hören, und nicht das Beizuwohnen an einem bestimmten Ort; das „wo“ ist gleichgültig für den Gesetzgeber. Ich antworte, daß hier *per accidens* vorgeschrieben ist, der heiligen Messe an einem bestimmten Ort beizuwohnen. Dies folgt aus den klaren und allgemein angenommenen Grundsätzen, welche wir oben gegeben haben. Ob Franziskus aber *ex legitima epikia*, besonders wenn der eine oder andere Grund dazukommt, die Verpflichtung auf sich nehmen kann, in X. die Messe anzuhören, welche Verpflichtung da dann wirklich erfüllt werden muß, ist nach den allgemeinen Prinzipien der Moral zu beurteilen.

Rom.

M. van Grinsven C. SS. R.

VIII. (**Subjectum legis**). Franziskus, der in einer Diözese wohnte, wo das Fronleichnamsfest beibehalten war, aber an diesem Tage als peregrinus in der Nachbardiözese, wo dasselbe Fest nicht mehr als *festum de praecepto* bestand, weilte, war dem Gesagten zufolge (S. 368 ff) nicht verpflichtet, die heilige Messe zu hören. Eine weitere Frage wäre, ob dies auch gilt, wenn auch in der Nachbardiözese dasselbe Fest mit seinen Verpflichtungen beibehalten war?

Wie gesagt, ist Franziskus an die bischöflichen oder päpstlichen Partikulargesetze seiner Heimatsdiözese nicht gebunden. Ist er vielleicht gebunden an die Gesetze, welche für die Nachbardiözese gelten?